

# TELEMATIKINFRASTRUKTUR VS. DATENSCHUTZ

STAND DER RECHTSPRECHUNG



**Mario Lowey, Leiter des Stabsstelle Recht**

Ärzteverein Mainz – Klartext, 29. Juni 2022



## Themen

- (fehlende) Datenschutzrechtliche Verantwortung
- Datenschutzfolgeabschätzung
- (zu) niedrige Sicherheitsstufe
- Art. 12 GG
- Patientendatenschutzgesetz (PDSG)

# STAND DER RECHTSPRECHUNG

Erstattungspauschalen:

SG München, Beschluss vom 22.3.2019, S 38 KA 52/19 ER

Verstöße gegen DSGVO:

SG Stuttgart, Urteil vom 27.1.2022, S 24 KA 166/20 (nicht rechtskräftig)

Im Verhältnis Versicherte zu gesetzlicher Krankenkasse:

BSG, Urteil vom 20.1.2021, B 1 KR 7/20 R



# DATENSCHUTZRECHTLICHE VERANTWORTUNG

Einwand:

Verstoß gegen Art. 5 DSGVO in der dezentralen Zone der TI, weil

- kein Verantwortlicher benannt oder
- sich zum Verantwortlichen erklärt hat

Zentrale Zone: Vernetzung der Beteiligten

Dezentrale Zone: technische Ausstattung und Anbindung



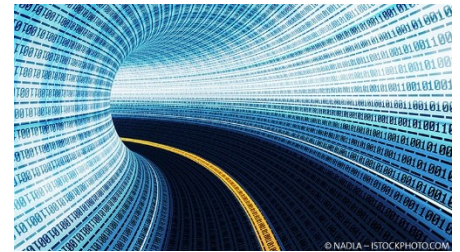
# DATENSCHUTZRECHTLICHE VERANTWORTUNG

SG Stuttgart:

Ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt(e) zwar (heute § 307 SGB V), aber gesetzliche Festlegung zwar möglich, aber nicht notwendig

Es genügt die Bestimmbarkeit

Somit auch kein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz



# DATENSCHUTZFOLGEABSCHÄTZUNG

Einwand:

Verstoß gegen Art. 35 DSGVO, weil keine Datenschutzfolgeabschätzung durch die gematik



# DATENSCHUTZFOLGEABSCHÄTZUNG

SG Stuttgart:

Hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Rahmen des VSDM nicht ersichtlich → Datenschutzfolgeabschätzung nicht erforderlich

Zudem:

Privilegierung von Ärzten → keine umfangreiche Datenverarbeitung  
(Erwägungsgrund Nr. 91 Satz 4 zur DSGVO)



# (ZU) NIEDRIGE SICHERHEITSTUFE

Einwand:

Sicherheitseinstufung des BSI nur EAL3 zu niedrig, dadurch Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 f DSGVO





## (ZU) NIEDRIGE SICHERHEITSTUFE

BSG:

Absolute Datensicherheit gibt es nicht!

SG Stuttgart:

Vorgaben der gematik

Kontrolle der gematik durch das BSI (Einvernehmen erforderlich)

Beteiligung des BfDI

→ Gewährleistung der Datensicherheit ausreichend



# ART. 12 GG

Einwand:

Eingriff durch das VSDM weder erforderlich noch angemessen



## ART. 12 GG

SG Stuttgart:



VSDM verfolgt legitimen Zweck, ist geeignet, erforderlich (kein milderes und mindestens gleich wirksames Mittel ersichtlich) und angemessen

Sicherung des finanziellen Stabilität der GKV ist Gemeinwohlbelang von hohem Rang

# PDSG

Enthält detaillierte Vorgaben und Regelungen zur TI, z.B.

- Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit
- Datenschutzfolgeabschätzung durch Gesetzgeber (Anlage zu § 307 SGB V)



# FAZIT

Nach der bisherigen Rechtsprechung verstößt die TI nicht gegen

- Datenschutzrechtliche Regelungen, insbesondere der DSGVO
- Verfassungsrecht, insbesondere Art. 12 GG

Dies gilt sowohl im Verhältnis Patient zu gesetzlicher Krankenkasse als auch im Verhältnis Leistungserbringer zu KV/Krankenkasse

**Die TI und ihre Komponenten  
sind nicht aufzuhalten**

**Mitgestalten, um Praxisnutzen  
zu generieren**